

GRILLSTELLE GESPERRT!

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der damit verbundenen Waldbrandgefahr erlassen alle vier Bezirkshauptmannschaften eine Waldbrandverordnung.

Das Verbot gilt in allen Waldgebieten Vorarlbergs und auch in deren Gefährdungsbereichen. Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo in Anbetracht der Größe des Feuers, der Beschaffenheit der Bodendecke, der Topografie und der meteorologischen Verhältnisse (Niederschlag, Windstärke, Windrichtung) das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug auf den benachbarten Wald nicht ausgeschlossen werden kann.

Von der Waldbrandverordnung ist das Verbot jeglicher Feuerentzündungen und das Rauchen erfasst. Verboten sind ausdrücklich auch sogenannte Zweckfeuer, wie das Verbrennen von Astmaterial auf Alpflächen im Nahbereich des Waldes und das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäfer.

Übertretungen der Waldbrandverordnung können nach dem Forstgesetz mit einer Geldstrafe von bis zu 7.270 Euro oder mit einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen geahndet werden.

Die Waldbrandverordnungen der Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch treten jeweils mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung, also am Donnerstag, 30. Juli 2026, in Kraft.

Sie gelten bis auf Weiteres. Das heißt, die Bezirkshauptmannschaften werden die Situation abhängig von der weiteren Witterungsentwicklung laufend bewerten und die Verordnungen aufheben, sobald es die Waldbrandgefahr zulässt.



ACHTUNG!
WALDBRAND
GEFAHR!

IN VORARLBERG

Durch die aktuelle Trockenheit und Hitze steigt die **Waldbrandgefahr**.

BITTE HELFEN SIE MIT, UNSERE NATUR ZU SCHÜTZEN!

KEIN OFFENES FEUER **KEIN GRILLEN IM WALD** **NICHT RAUCHEN IM WALD** **NICHT MIT DEM AUTO IN DEN WALD**

IM NOTFALL: 122 | FEUERWEHR: 122

VORSICHT – VERANTWORTUNG – GEMEINSAM SCHÜTZEN WIR VORARLBERG!

Vorarlberg
unser Land